

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 252

46. Jahrgang

21. Oktober 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 252/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 252/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2003/C 252/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3216 — Oracle/PeopleSoft) ⁽¹⁾	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Rat	
2003/C 252/04	Im Amtsblatt der Europäischen Union C 252 E veröffentlichte Texte	5
	Hinweis — 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts	



HINWEIS

Die 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts erscheint Ende Oktober 2003.

Abonnenten der Papierausgabe des Amtsblatts können den Fundstellennachweis künftig kostenlos beziehen, und zwar jeweils so viele Exemplare und Sprachfassungen, wie sie abonniert haben. Dazu ist das nachstehende Bestellformular unter Angabe der „Abonentennummer“ (Code links unten, mit O/. beginnend) auszufüllen und zurückzuschicken.

Nichtabonnenten können den Fundstellennachweis kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Sämtliche Amtsblätter (L, C, CA, CE) können kostenlos über folgende Internet-Site abgefragt werden:
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax: (352) 2929-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des Fundstellennachweises, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Oktober 2003

(2003/C 252/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1629	LVL	Lettischer Lat	0,6455
JPY	Japanischer Yen	128,21	MTL	Maltesische Lira	0,4276
DKK	Dänische Krone	7,4319	PLN	Polnischer Zloty	4,6049
GBP	Pfund Sterling	0,69385	ROL	Rumänischer Leu	38 850
SEK	Schwedische Krone	9,0645	SIT	Slowenischer Tolar	235,6
CHF	Schweizer Franken	1,5524	SKK	Slowakische Krone	41,335
ISK	Isländische Krone	89,17	TRL	Türkische Lira	1 672 000
NOK	Norwegische Krone	8,273	AUD	Australischer Dollar	1,6805
BGN	Bulgarischer Lew	1,9464	CAD	Kanadischer Dollar	1,5335
CYP	Zypern-Pfund	0,58394	HKD	Hongkong-Dollar	9,0115
CZK	Tschechische Krone	31,785	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9526
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0293
HUF	Ungarischer Forint	256,45	KRW	Südkoreanischer Won	1 365,3
LTL	Litauischer Litas	3,4531	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,3885

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 252/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.9.2003**Mitgliedstaat:** Niederlande**Beihilfe Nr.:** N 192/03**Titel:** Schiffbau — Mehrzweckschiffe für Sri Lanka

Zielsetzung: Förderung der Lieferung von zwei Mehrzweckschiffen an MSCL, ein privates Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung in Sri Lanka. Die Maßnahme soll den Erhalt der Küstenschiffahrt zwischen Häfen in Süd- und Nord-Sri Lanka sicherstellen. Der Erwerb dieser zwei Schiffe ist notwendig, um zwei veraltete Schiffe von MSCL zu ersetzen

Rechtsgrundlage: Finanzierungsprogramm gekoppelte steuern ORET/Miliev

Haushaltsmittel: Zuschuss von [...] (*)**Beihilfeintensität oder -höhe:** 35 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

(*) Vertrauliche Informationen.

Datum der Annahme des Beschlusses: 1.8.2003**Mitgliedstaat:** Italien (Friaul-Julisch-Venetien)**Beihilfe Nr.:** N 240/03**Titel:** FuE-Beihilfen für Handwerk und Industrie

Zielsetzung: Die Regelung soll KMU zu Forschungs- und vorwettbewerblichen Entwicklungsprojekten anregen.

Rechtsgrundlage: Deliberazioni della Giunta Regionale del Friuli Venezia Giulia riguardanti rispettivamente il settore dell'artigianato e dell'industria

Haushaltsmittel: Insgesamt 10 564 126 EUR für die Regelung

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 60 % brutto für industrielle Forschung; 35 % brutto für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten; Aufschläge von 5 bzw. 10 Prozentpunkten sind in den Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) und in den Fällen vorgesehen, in denen die Bedingungen in Randnummer 5.10.4 b) des Gemeinschaftsrahmens erfüllt werden

Laufzeit: 2003 bis 2008 (Gemäß EPPP Ziel 2, 2000 bis 2006)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 5.5.2003**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)**Beihilfe Nr.:** N 48/03

Titel: Beihilfen für Forschung und Entwicklung in der Luft- und Raumfahrtindustrie — Madrid

Zielsetzung: Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage: Orden de la Consejería de Economía e Innovación Tecnológica por la que se regula la concesión de ayudas cofinanciadas por el Fondo Europeo de Desarrollo Regional para el fomento de la innovación tecnológica en el sector aeroespacial de la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 12 Mio. EUR jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 % für industrielle Forschung, 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten, 75 % für Machbarkeitsstudien im Vorfeld industrieller Forschungstätigkeiten und 50 % für Machbarkeitsstudien im Vorfeld vorwettbewerblicher Entwicklungstätigkeiten. Aufschlag von 10 Punkten für KMU, von 5 Punkten in Fördergebieten, von 15 Punkten, wenn das Projekt unter die Ziele eines spezifischen Vorhabens des Rahmenprogramms fällt, (erhöht sich auf 25 Punkte im Falle einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit) und von 10 Punkten im Falle einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit oder einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungszentren oder einer weiten Verbreitung der Forschungsergebnisse

Laufzeit: 2003—2006

Andere Angaben: Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.7.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Beihilfe Nr.: N 92/03

Titel: Northern Ireland Compete Programme — Round three (2003-2008)

Zielsetzung: Förderung vorwettbewerblicher FuE-Entwicklungstätigkeiten

Rechtsgrundlage: Industrial Development Act 2002

Haushaltsmittel: 5,5 Mio. GBP (ca. 7,7 Mio. EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % brutto für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten und 50 % brutto für Studien im Vorfeld der vorwettbewerblichen Entwicklung

Laufzeit: Zehn Jahre — vorbehaltlich von Änderungen des Gemeinschaftsrahmens für Forschungs- und Entwicklungshilfen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 15.7.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Beihilfe Nr.: N 96/2000

Titel: IRTU-Compete-Programm

Zielsetzung: Förderung vorwettbewerblicher FuE-Entwicklungstätigkeiten

Rechtsgrundlage: Industrial Development (Northern Ireland) Order 1982

Haushaltsmittel: 5,5 Mio. GBP (ca. 7,7 Mio. EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % brutto für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten und 50 % für Studien im Vorfeld der vorwettbewerblichen Entwicklung

Laufzeit: 1998 bis 2003

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3216 — Oracle/PeopleSoft)**

(2003/C 252/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. Oktober 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das US-Unternehmen Oracle Corporation („Oracle“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem US-Unternehmen PeopleSoft Inc. („PeopleSoft“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 9. Juni 2003.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Oracle: Entwurf, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Unternehmenssoftware, Datenbanksoftware, Server-Software zur Unterstützung von Anwendungssoftware sowie diesbezügliche Dienstleistungen;
- PeopleSoft: Entwurf, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Unternehmenssoftware sowie diesbezügliche Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3216 — Oracle/PeopleSoft, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Im Amtsblatt der Europäischen Union C 252 E veröffentlichte Texte

(2003/C 252/04)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
--------------------	--------	-------

Rat

2003/C 252 E/01

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 51/2003 vom 22. Juli 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte ⁽¹⁾

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

HINWEIS

Die 41. Ausgabe des Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts erscheint Ende Oktober 2003.

Abonnenten der Papierausgabe des Amtsblatts können den Fundstellennachweis künftig kostenlos beziehen, und zwar jeweils so viele Exemplare und Sprachfassungen, wie sie abonniert haben. Dazu ist das nachstehende Bestellformular unter Angabe der „Abonentennummer“ (Code links unten, mit O/. beginnend) auszufüllen und zurückzuschicken.

Nichtabonnenten können den Fundstellennachweis kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Sämtliche Amtsblätter (L, C, CA, CE) können kostenlos über folgende Internet-Site abgefragt werden:
<http://europa.eu.int/eur-lex>

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Fax: (352) 2929-42752

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des Fundstellennachweises, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Kat.-Nr.: OA-09-03-000-DE-C

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: